



Provisorische Steuerrechnungen 2008

Die Gemeindesteuerämter versenden im Mai / Juni 2008 die provisorischen Steuerrechnungen für das Steuerjahr 2008.

Die Rechnungen basieren auf den Daten der zuletzt eingereichten Steuererklärung. Daraus wird das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen als Faktoren abgeleitet für die provisorische Rechnungsstellung.

Falls Sie Ihre Steuererklärung 2007 fristgerecht bis 31. März 2008 eingereicht haben, sollten auf der provisorischen Rechnung 2008 bereits die Faktoren aus der aktuell eingereichten Steuererklärung 2007 erscheinen.

Falls Sie für Ihre Steuererklärung 2007 Fristverlängerung bekommen haben, werden auf der provisorischen Rechnung 2008 die Faktoren aus der Steuererklärung des Vorjahres 2006 erscheinen. In beiden Fällen gilt:

Wenn sich grosse Abweichungen im Einkommen oder Vermögen nach unten oder nach oben ergeben im Jahr 2008, empfiehlt es sich, eine neue provisorische Rechnung beim Gemeindesteueramt zu verlangen.

Auf den Raten der provisorischen Steuerrechnung 2008, die **bis 30. September 2008** bezahlt sind, erhalten Sie einen **Vergütungszins** von derzeit 2%.

Die Raten, die nach dem 30. September 2008 bezahlt werden, belastet das Steueramt mit einem **Verzugszins** von derzeit 2%.

Wenn Sie später vom Steueramt eine Nachsteuerrechnung erhalten, wird dieser Betrag voll mit Verzugszinsen belastet.

Wir empfehlen Ihnen deshalb unbedingt, unsere Steuerberechnungen mit den Rechnungen des Steueramtes zu vergleichen. Somit sichern Sie, dass Sie pünktlich einen annähernd richtigen Steuerbetrag bezahlen und halten das Risiko einer Verzugszinsbelastung gering.

Nach Einreichen der Steuererklärung 2007 wird die definitive Veranlagung für die Steuerperiode 2007 vorgenommen. Dieses Verfahren dauert in manchen Fällen bis zu einem Jahr.

Danach erhalten Sie vom Gemeindesteueramt die Schlussrechnung 2007 mit der Zinsabrechnung (Vergütungszinse und Verzugszinsen).

Allenfalls bekommen Sie vom Kantonalen Steueramt Zürich eine Aufforderung zur Nachreichung von Belegen oder andere Auflagen.

Es kann auch sein, dass Sie vom Kantonalen Steueramt Zürich einen Einschätzungsvorschlag oder –entscheid erhalten, worauf einige Zahlen korrigiert wurden unter Angabe einer Begründung. Diese Einschätzungen sind auf jeden Fall genau zu prüfen und gegebenenfalls eine Einsprache zu verfassen **innert Frist**. Nach Ablauf der angesetzten Frist ist es nicht mehr möglich etwas dagegen zu unternehmen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben das komplizierte Verfahren der Steuerämter etwas näher gebracht zu haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH, Winterthur
Im Januar 2008